

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Bezirk und Hauptverein

§ 5 Geschäftsjahr

§ 6 Organe des Vereins

§ 7 Der Vorstand

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

§ 9 Mitgliederversammlung

§ 10 Wahlen und Beschlüsse

§ 11 Satzungsänderungen

§ 12 Rechnungsjahr

§ 13 Auflösung des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen „Sauerländischer Gebirgsverein Abteilung Olpe 1890 e.V.“
Er ist eine Abteilung des Sauerländischen Gebirgsverein e.V.
Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen eingetragen.

1.2 Sitz des Vereins ist 57462 Olpe.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1 Zweck und Aufgaben des Vereins: Die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Bemühen, das Wandern zu pflegen und es zu ermöglichen, das Bewusstsein für die lebendige Tradition unseres Raumes wach zu halten und dem Menschen den Blick für die Notwendigkeit einer sinnvoll geordneten Natur zu schärfen. Der Verein setzt sich deshalb für die Belange des Umweltschutzes, einer aktiven Landschaftspflege und einer weit voraus schauenden Landschaftsplanung ein.

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke, die gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sind. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

3.2 Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Personen ernennen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

3.3 Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand schriftlich seine Entscheidung mitteilt. Bei Ablehnung eines Aufnahme-Antrages kann der Hauptvorstand des Sauerländischen Gebirgsvereins angerufen werden.

3.4 Die Mitglieder sind berechtigt, am Vereinsleben teilzunehmen und berufen, aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Sie dürfen alle Einrichtungen des Sauerländischen Gebirgsvereins e.V. und der Abteilung zu den jeweils geltenden Bedingungen nutzen. In Wanderheimen und Hütten des Vereins sowie beim Erwerb von Wanderkarten, Schriften und Abzeichen erhalten sie die Wanderpreise.

3.5 Jedes Mitglied erhält einen Mitgliederausweis und das Vereinsabzeichen des SGV.

3.6 Die Mitglieder zahlen an den Verein den jeweils festgelegten Jahresbeitrag. Kinder unter 14 Jahren sind beitragsfrei. Jugendliche unter 18 Jahren sowie Ehegatten von vollzahlenden Mitgliedern zahlen den halben Beitrag.

3.7 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt ist spätestens zum 30. September dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet damit zum 31. Dezember des laufenden Jahres. Mitglieder, welche gegen die Belange des Vereins verstoßen, können ausgeschlossen werden. Mitglieder, welche nicht mehr auffindbar sind und Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen unbegründet nicht nachkommen, werden ausgeschlossen. Den Ausschluss beschließt der Vorstand und teilt ihn der Mitgliederversammlung mit. Gegen den Ausschluss ist Berufung beim Hauptvorstand des Sauerländischen Gebirgsvereins e.V. möglich. Der Hauptvorstand kann im oben genannten Rahmenden Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Gegen diesen Ausschluss ist Berufung beim Hauptausschuss des Sauerländischen Gebirgsvereins e.V. möglich. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 4 Bezirk und Hauptverein

4.1 Die Abteilung gehört zum SGV-Bezirk Südsauerland in dessen Bereich sie liegt.

4.2 Zu jeder Bezirkstagung und jeder Hauptversammlung des Hauptvereins entsendet die Abteilung Bevollmächtigte. Falls sie hieran verhindert ist, kann der Vorstand ein Mitglied einer anderen Abteilung schriftlich bevollmächtigen.

§ 5 Geschäftsjahr

5.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

6.1 Der Vorstand.

6.2 Die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

7.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende
- der/die Kassenwart/in

Jeweils 2 von ihnen sind berechtigt, den Verein zu vertreten. Mehrere Ämter können von einer Person wahrgenommen werden, jedoch darf der/die 1. Vorsitzende nicht zugleich Kassenwart/in sein.

7.2 Dem erweiterten Vorstand gehören bis zu 7 Beisitzer / Beisitzerinnen an. Die Funktion der einzelnen Beisitzer definiert der Vorstand.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf weitere Beisitzer in die Vorstandsarbeit einzubeziehen. Sie sind bei der nächsten Wahl von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

7.3 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

7.4 Der Vorstand wird in der Erfüllung seiner Aufgaben durch einen Beirat, bestehend aus zwei Vereinsmitgliedern, unterstützt. Der Vorstand ist berechtigt, den Beiratsmitgliedern besondere Aufgaben zur Durchführung zu übertragen. Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes sind die Beiratsmitglieder gleichberechtigt stimmberechtigt.

Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand des Sauerländischen Gebirgsverein Abteilung Olpe 1890 e.V. zur Wahl vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung auf die Wahlperiode des Vorstandes gewählt.

7.5 Die Vorstandsmitglieder und die Beiräte üben ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich aus, erhalten jedoch auf Antrag Erstattung notwendiger nachgewiesener Auslagen und Fahrtkosten. Sie sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die des Abteilungsvorstandes gebunden.

7.6 Die Haftung von Vorstandsmitgliedern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Ist ein Vorstandsmitglied einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

8.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung der Abteilung, die Gestaltung des Abteilungslebens, die Ausführung der Mitgliederversammlungsbeschlüsse, die Zusammenarbeit mit den benachbarten Abteilungen, dem Bezirksvorstand und dem Hauptvorstand des Hauptvereins.

8.2 Der Vorstand kann jederzeit vom Abteilungsvorsitzenden einberufen werden. Auf Verlangen von einem Viertel der Vorstandsmitglieder muss eine Einberufung erfolgen.

8.3 Zu folgenden Geschäften bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung:

1. Zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung eines Grundstücks oder Rechtes an einem Grundstück;
2. Zur Aufnahme eines Darlehens.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seiner/ihrer Stellvertretung geleitet. Sie findet mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung am Sitz des Vereins statt.

9.2 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Satzungsänderungen
2. Wahl bzw. Ergänzungswahl des Vorstandes
3. Wahl der Beiratsmitglieder
4. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes
5. Entlastung des Vorstandes und der Beiratsmitglieder
6. Wahl der Kassenprüfer/innen
7. Festsetzung der Jahresbeiträge
8. Zustimmung zu Geschäften, die nach § 8 Nr. 8.3 der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen.
9. Auflösung des Vereins

9.3 Der Vorstand hat jedes Mitglied unter der zuletzt bekannten Anschrift schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher zu der Mitgliederversammlung einzuladen.

9.4 Sofern das Vereinsinteresse es erfordert, ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Das gleiche gilt, wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder beim Vorstand einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Zweckes und der Tagesordnung auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stellt.

9.5 Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 4 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Spätere oder in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur erledigt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zustimmt.

9.6 Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

9.7 Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Niederschrift beurkundet. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter/von der –leiterin und von dem/der zu Beginn der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 10 Wahlen und Beschlüsse

10.1 Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an sowie die Ehrenmitglieder.

10.2 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung schriftliche Abstimmung beschließen.

10.3 Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, in anderen Fällen die Stimme des Versammlungsleiters/der –leiterin.

§ 11 Satzungsänderungen

11.1 Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung dieser Satzung mit 3/4 der abgegebenen Stimmen beschließen. Der Wortlaut einer beantragten Änderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Die Vorschrift des § 9 Nr. 9.5 findet keine Anwendung.

11.2 Zur Änderung der Zwecke des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

11.3 Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Steuerbegünstigung betrifft, nachträglich durch die Mitgliederversammlung geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder in der Satzung gestrichen, so hat der Vorstand den Beschluss unverzüglich dem Finanzamt einzureichen. Die Eintragung des Beschlusses in das Vereinsregister ist dem Finanzamt in Abschrift mitzuteilen.

§ 12 Rechnungsjahr

Die Jahresrechnung und die Kasse werden jährlich durch zwei Rechnungs-/Kassenprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, geprüft. Die Prüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 13 Auflösung des Vereins

13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nur dann beschlossen werden, wenn dieses in der Einladung/Tagesordnung zu der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorgesehen ist. Zu einer solchen Versammlung müssen der Bezirksvorstand und der Hauptvorstand des Hauptvereins eingeladen werden.

13.2 Im Falle der Auflösung des Vereins durch Liquidation ist der Vorstand Liquidator. Der Vorstand hat die Liquidation dem Vereinsregister gemäß § 76 BGB anzuzeigen und sie nach § 49 BGB durchzuführen.

13.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall „steuerbegünstigter Zwecke“ fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Olpe, die es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Jugendpflege zu verwenden hat.

57462 Olpe, März 2017

Bernd Schneider
1. Vorsitzender

Peter Hoberg
2. Vorsitzender